

VEREINSATZUNG

Villa Römer e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Villa Römer". Das Haus, in dem wir die Elterninitiativ-Kindertagesstätte errichten wollen, trägt schon immer den Namen Villa Römer. Da dieser Name in der Umgebung und der Geschichte des Hauses tief verwurzelt ist, wollten wir ihn nicht verändern. Somit entschlossen wir uns, der Eikita und dem dazugehörigen Verein den Namen "Villa Römer" zu geben. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese Zwecke sollen erreicht werden durch theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung, u. a. durch die Errichtung einer Elterninitiativ-Kindertagesstätte. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Ärzte ohne Grenzen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.

b) Der Beitritt mindestens eines Elternteils erfolgt automatisch mit Abschluss eines Betreuungsvertrages für mindestens ein Kind. Natürliche oder juristische Personen, deren Kinder nicht vom Verein betreut werden, können ihre Beitrittsanträge schriftlich an den Vorstand richten. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder über den Antrag.

c) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt aus dem Verein
2. durch Beendigung des Betreuungsvertrages für das Kind bzw. aller Betreuungsverträge für alle zuvor vom Verein betreuten Kinder des Mitgliedes
3. durch Ausschluss
4. durch Tod des Mitglieds

d) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende.

e) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben.

Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

c) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterschützen und zu fördern,
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln,
- den Verein durch eigene Tätigkeiten zu unterstützen (das ist insbesondere Mithilfe in den Einrichtungen des Vereins, sofern dadurch eine entgeltliche Hilfe Dritter ersetzt und das Verantwortungsgefühl für die Gemeinschaft der Mitglieder und deren Kinder gefördert werden kann)

§6

Beiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7

Organ des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Organe des Vereins können sich ihre Geschäftsordnung geben.

§8

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden leiten Schriftführer und Kassenwart gemeinsam. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- c) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn der fünfte Teil der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks dies schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der Einladung zur zweiten Versammlung muß darauf hingewiesen werden, daß diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.

§9

Vorstand

§9 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 1. ersten Vorsitzenden
 2. zweiten Vorsitzenden
 3. Schriftführer
 4. Kassenwart
- b) Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern vertreten, davon können maximal zwei Angestellte der EKT Villa Römer e.V. in den Vorstand gewählt werden. Der erste Vorsitzende und der Kassenwart sind durch Eltern zu besetzen. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, jedoch besitzt der erste Vorsitzende Alleinvertretungsbefugnis.
- c) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 10000,- Euro (zehntausend Euro) belasten, der Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
- d) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein.
- e) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
- f) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Den Vorstandsmitgliedern wird im Sinne des Einkommenssteuergesetz § 3 Nr. 26 a EStG eine pauschale ehrenamtliche Tätigkeitsvergütung pro Jahr gewährt.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung;
- Beschlußfassung über den vom Vorstand erstellten jährlichen Haushaltsplan;
- Beschlußfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über Satzungsänderung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben;
- b) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- c) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- d) Der erste Vorsitzende wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt, in dem der zum ersten Vorsitzenden gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Wahl hinzuweisen.
- e) Als übrige Vorstandsmitglieder sind gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Wird auch im zweiten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen gewählt, entscheidet das Los. Auf die Wahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- f) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Abberufung bekannt zu geben.
- g) Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text hinzuzufügen.
Die Satzung kann mit einer 3/4 –Mehrheit geändert werden.

§ 12

Beschlussniederlegung

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- b) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

E N D E

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung entspricht der zuletzt dem Vereinsregister eingereichten Satzung und enthält die Änderungen, die in der Mitgliederversammlung vom 15.05.2019 beschlossen wurden.

Berlin, 03.06.2019

Juliane Picha
- Erste Vorsitzende -
EKT Villa Römer e.V.